

**Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung
der Knauf Deutsche Gipswerke KG
in Rottleberode**

gültig ab 01.01.2023

1. Beschreibung der Serviceeinrichtung

a) Zweck der Serviceeinrichtung

Die Serviceeinrichtung der Knauf Deutsche Gipswerke KG in Rottleberode dient

- als Wagenübergabestelle zur Werksbahn der Knauf Deutsche Gipswerke KG
- als Verbindung zwischen der öffentlichen Schieneninfrastruktur der DB Netz AG im Bahnhof Rottleberode Süd zu der offenen Werksbahn der Knauf Deutsche Gipswerke KG
- als Verbindung zwischen der öffentlichen Schieneninfrastruktur der DB Netz AG im Bahnhof Rottleberode Süd zur Serviceeinrichtung der Gemeinde Südharz
- als Verbindungsgleis zwischen der offenen Werksbahn der Knauf Deutsche Gipswerke KG und der geschlossenen Werksbahn der Knauf Deutsche Gipswerke
- als Lokumfahrgleis für die Bedienung der Infrastrukturen ante Holz GmbH & Co.KG und der Tourismus & Warnetalbahn GmbH im Bahnhof Rottleberode Süd.

b) Anschluss an die Infrastruktur der DB Netz AG

Die Serviceeinrichtung ist über die Weiche A 1 und die Weiche A 6 im Bahnhof Rottleberode Süd an die Schieneninfrastruktur der DB Netz AG angebunden.

Der Infrastrukturanschluss über die Weiche A 1 dient für

- Zügeinfahrten aus Richtung Berga-Kelbra auf Gleis A 2 der Serviceeinrichtung zur Bedienung der Knauf Deutsche Gipswerke KG und der Serviceeinrichtung der Gemeinde Südharz
- Zügeinfahrten aus Richtung Berga-Kelbra auf Gleis A 3 der offenen Werksbahn zur Wagenübergabe an die Werksbahn der Knauf Deutschen Gipswerke
- Zügeausfahrten in Richtung-Berga Kelbra von Gleis A 2 der Serviceeinrichtung für die Ausfahrt von Zügen des Endkunden Knauf Deutsche Gipswerke KG und von der öffentlichen Serviceeinrichtung der Gemeinde Südharz
- Zügeausfahrten in Richtung Berga-Kelbra von Gleisen A 4 der offenen Werksbahn Knauf Deutsche Gipswerke KG
- Rangierfahrten von und zur Infrastruktur der DB Netz AG

Der Infrastrukturanschluss über die Weiche A6 dient ausschließlich Rangierfahrten von und zur Infrastruktur der DB Netz AG.

c) Angeschlossene Infrastrukturen

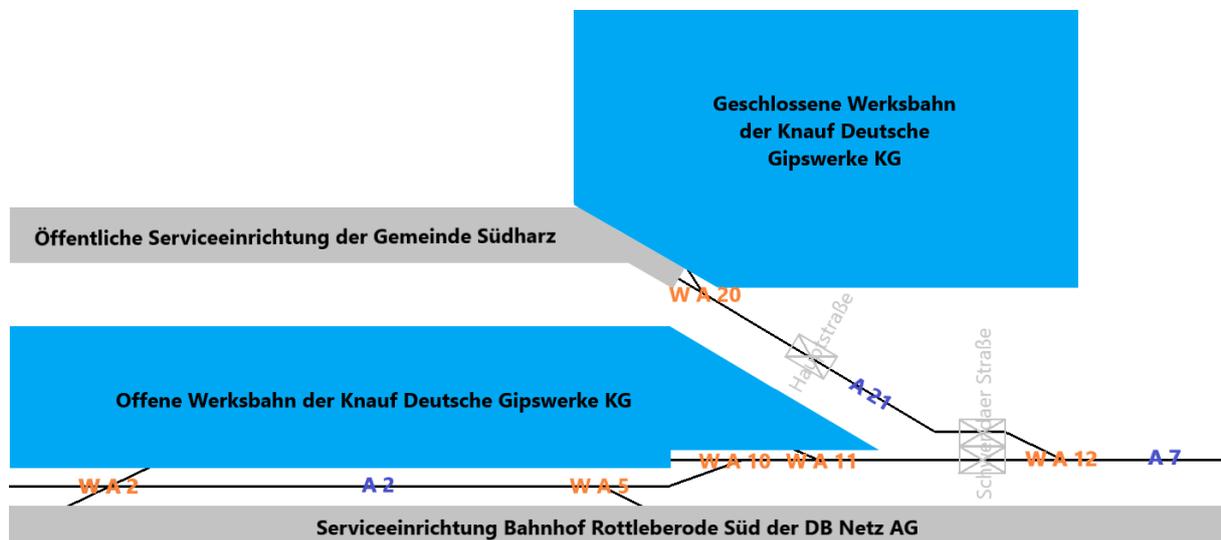
An die Serviceeinrichtung sind

- die offene Werksbahn der Knauf Deutsche Gipswerke über die Weichen A 2, A 10 und A 11,
- die geschlossene Werksbahn der Knauf Deutsche Gipswerke KG über die Weiche A 20 und
- die Serviceeinrichtung der Gemeinde Südharz über die Weiche A 20

angeschlossen.

Die Serviceeinrichtung ist durchgehend für eine Achslast von 22,5 t und eine Meterlast von 8 t (Streckenklasse D4) ausgelegt. Sie ist nicht elektrifiziert. Die Weiche A 2 ist elektrisch ferngestellt, die Weichen A 5, A 11, A 12 und A 16 sind mechanisch ferngestellt sowie die Weiche A 20 ist mechanisch ortsgestellt. Die ferngestellten Weichen werden durch den Fahrdienstleiter Rottleberode Süd der DB Netz AG bedient.

Gleisskizze der öffentlichen Serviceeinrichtung der Knauf Deutsche Gipswerke KG



d) Gleise und deren Nutzung

Gleis A 2

Zweck:

- Einfahrgleis für Züge aus Richtung Berga-Kelbra zur Bedienung der Knauf Deutsche Gipswerke KG und der öffentlichen Ladestelle der Gemeinde Südharz
- Ausfahrgleis für Züge in Richtung Berga-Kelbra zur Bedienung der Knauf Deutsche Gipswerke KG und der öffentlichen Ladestelle der Gemeinde Südharz
- Rangiergleis für Rangierfahrten zu den Gleisanschlüssen offene Werksbahn der Knauf Deutsche Gipswerke KG, geschlossene Werksbahn der Knauf Deutsche Gipswerke KG und der öffentlichen Serviceeinrichtung der Gemeinde Südharz.
- Lokumfahrgleis zur Bedienung der Infrastrukturanschlüsse Tourismus & Warnetalbahn GmbH und ante Holz GmbH & Co.KG an die Infrastruktur der DB Netz AG.
- Wagenübergabegleis von und zur Werksbahn der Knauf Deutsche Gipswerke KG

Das Gleis darf nicht zur Abstellung von Wagen genutzt werden. Ausgenommen sind Zwischenabstellungen zum Zwecke der Zu- und Abführung der Wagen von der Öffentlichen Serviceeinrichtung der Gemeinde Südharz sowie der Wagenübergabe zwischen den EVU und der Werksbahn der Knauf Deutsche Gipswerke KG.

Nutzlänge: 415 m

Steigung: 2,5 ‰

Gleis A 7

Zweck:

- Rangiergleis für Rangierfahrten von und zu Gleis A 2
- Rangiergleis für Rangierfahrten von und zur Serviceeinrichtung der Gemeinde Südharz
- Rangiergleis für Rangierfahrten von und zur geschlossenen Werksbahn der Knauf Deutsche Gipswerke KG
- Rangiergleis für Rangierfahrten von und zur offenen Werksbahn der Knauf Deutsche Gipswerke KG

Das Abstellen von Wagen ist nicht gestattet.

Nutzlänge: 240 m

Steigung: keine

Gleis A 21

Zweck:

Rangiergleis für Rangierfahrten zwischen Gleis A 7 und der Serviceeinrichtung der Gemeinde Südharz

Rangiergleis für Rangierfahrten zwischen Gleis A 7 und der geschlossenen Werksbahn der Knauf Deutsche Gipswerke KG

Das Abstellen von Wagen ist nicht gestattet.

Nutzlänge: 179 m

Steigung: 6,7 ‰ zwischen der Weiche A 12 und dem Werksübergang Hauptstraße

12 ‰ zwischen dem Werksübergang Hauptstraße und der Weiche A 20

Gleisbogen mit einem Radius von 130 m

Weichen

Elektrisch ferngestellte Weiche:

Kreuzungsweiche A 2, die Kreuzungsweiche dient auch als Anschlussweiche in die offene Werksbahn der Knauf Deutsche Gipswerke KG.

Mechanisch ferngestellte Weichen:

A 5, A 10, A 11 und A 12

Davon Anschlussweichen:

A 10 an die offene Werksbahn der Knauf Deutsche Gipswerke KG

A 11 an die offene Werksbahn der Knauf Deutsche Gipswerke KG

Mechanisch ortsgestellte Weichen:

A 20, Anschlussweiche an die öffentliche Serviceeinrichtung der Gemeinde Südharz und die geschlossene Werksbahn der Knauf Deutsche Gipswerke KG

2. Erwerb der Zugangsberechtigung

a) Zugangsberechtigt sind

- Eisenbahnverkehrsunternehmen,
- eine internationale Gruppe von Eisenbahnverkehrsunternehmen,
- Verlader, Spediteure, oder Unternehmen des kombinierten Verkehrs, die ein gemeinwirtschaftliches oder einzelwirtschaftliches Interesse am Erwerb von Schienenwegkapazität oder Kapazitäten in Serviceeinrichtungen haben und
- Weitere gemäß § 1 Abs. 12 ERegG Zugangsberechtigte

b) Zugangsberechtigung zur selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

Zur selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb auf der öffentlichen Serviceeinrichtung der Knauf Deutsche Gipswerke KG sind ausschließlich Eisenbahnverkehrsunternehmen berechtigt, welche folgende Bedingungen erfüllen:

- Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages mit der Knauf Deutsche Gipswerke KG,
- Zulassung als Eisenbahnverkehrsunternehmen nach § 38 II AEG i.V.m. § 6 LEG Sachsen-Anhalt oder § 6 AEG für deutsche und § 6f AEG für ausländische Unternehmen.

Anfragen auf Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrags sind per E-Mail an

Infrastruktur@knauf.com und Cc. Toni.Schneider@knauf.com

zu richten.

3. Anmeldungen

Jede Infrastrukturnutzung ist bei der Knauf Deutsche Gipswerke KG anzumelden.

Die Anmeldung hat formlos über die E-Mail-Adresse Infrastruktur@knauf.com und in Cc. an Toni.Schneider@knauf.com zu erfolgen.

Eine Anmeldung zur Nutzung der Serviceeinrichtung hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Angaben zur Nutzungsart

Es werden folgende Nutzungsarten unterschieden:

- Bedienung der Ladestellen der Knauf Deutsche Gipswerke KG und der Gemeinde Südharz

Dieses Dienstleistungspaket umfasst die Bereitstellung von Infrastrukturkapazität für die Nutzung der Gleise A 2, A 7 und A 21 einschließlich der Verbindungen zwischen der Infrastruktur der DB Netz AG und Knauf und der Verbindungen zwischen diesen Gleisen für die Nutzung eines Zuges zur Zuführung und Abfuhr von Wagen zur Be- und Entladung. Zug im Sinne dieser Nutzungsart ist ein vom Bahnhof Berga-Kelbra zum Bahnhof Rottleberode in einer Einheit beförderter Wagenzug einschließlich Traktion und ein vom Bahnhof Rottleberode Süd nach Berga-Kelbra in einer Einheit beförderter Wagenzug einschließlich Traktion.

Dieser Zug darf auch zwischen Gleis A 2 und der Be- und Entladestelle in mehrere Teile aufgeteilt werden.

- Zwischenabstellung von Güterwagen

Auf Gleis A 2 ist ausschließlich eine Zwischenabstellung von Güterwagen, welche für die Ladestellen der Knauf Deutsche Gipswerke KG oder der Gemeinde Südharz bestimmt sind oder von dieser kommen, erlaubt.

Zur Vermeidung des Blockierens von weiteren Bedienungen ist die Zwischenabstellung auf diesem Gleis in der Stoßzeit auf maximal 4 Stunden begrenzt. Stoßzeit ist die Zeit von montags bis freitags von 05.30 Uhr bis 14.30 Uhr.

- Nutzung der Serviceeinrichtung zur Lokumfahrung

Das Nutzungspaket umfasst die Berechtigung einer einmaligen Umfahrung vom Anschluss an die Infrastruktur der DB Netz AG über die Anschlussweiche A 6 unter Nutzung des Fahrweges über die Weiche A5, des Gleises A 2 und der Weiche A 2 bis zur Anschlussweiche A 1 oder umgekehrt zu dem beantragten Zeitpunkt.

b) Angaben zur beabsichtigten Nutzungszeit

Folgende zeitliche Angaben werden für die Bearbeitung des Nutzungsantrages benötigt:

- Für die Nutzung der Serviceeinrichtung zur Wagenübergabe an Knauf oder zur Bedienung der Serviceeinrichtung der Gemeinde Südharz:
 - Datum und Uhrzeit der beabsichtigten Zuführung der Wagen auf Gleis A 2
 - Datum und Uhrzeit der beabsichtigten Abführung der Wagen auf Gleis A 2
 - Datum und Uhrzeit des Beginns der beabsichtigten Nutzung von Gleis A 2 zur Zwischenabstellung von Wagen
 - Datum und Uhrzeit des Endes der beabsichtigten Nutzung von Gleis A 2 zur Zwischenabstellung von Wagen
- Für die Nutzung von Gleis A 2 zur Lokumfahrung:
 - Datum und Uhrzeit der beabsichtigten Nutzung.

c) Angaben über operative Ansprechpartner:

Zur Kommunikation mit dem Eisenbahnbetriebsleiter von Knauf oder dessen Stellvertreter kurz vor oder während der Infrastrukturnutzung müssen Kontaktdaten (Triebfahrzeugführer oder Disposition des nutzenden EVU) im Antrag auf Kapazitätszuweisung beigelegt werden:

- Name oder Funktionsbezeichnung und
- Telefonnummer.

Bearbeitungs- und Annahmefristen

Auf den Antrag des Zugangsberechtigten auf Nutzung der Serviceeinrichtung antwortet Knauf Deutsche Gipswerke KG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen, über die im Antrag des Antragstellers als Antwortadresse bezeichnete E-Mail-Adresse.

Die Bearbeitung der Zugangsanträge erfolgt während der Geschäftszeiten der Knauf Deutsche Gipswerke KG montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 15.30 Uhr. Anmeldung nach 15.00 Uhr können erst am folgenden Arbeitstag bearbeitet werden.

Sind keine Nutzungskonflikte erkennbar, so erstellt Knauf Deutsche Gipswerke KG ein Angebot zur Nutzung der Serviceeinrichtung auf Basis des Antrages.

Das Angebot der Knauf Deutsche Gipswerke KG ist bis zum 5. Tag nach Abgabe des Angebotes bindend.

Die Annahme des Angebotes ist über E-Mail auf die in Punkt 3 angegebenen E-Mailadressen abzugeben. Das annehmende EVU hat die E-Mail mit einer Anforderung auf Lesebestätigung zu versehen.

Mit Eingang der Lesebestätigung der fristgemäß versandten Annahme des Angebotes der Infrastrukturnutzung gilt die im Angebot beschriebene Nutzung verbindlich vereinbart.

4. Koordinierungsverfahren

Liegt ein Nutzungskonflikt vor, so haben der Antragsteller und die Knauf Deutsche Gipswerke KG die Möglichkeit, die Bundesnetzagentur als Beobachter an dem Koordinierungsverfahren zu beteiligen.

Ist ein Antrag auf Zugang zur Serviceeinrichtung der Knauf Deutsche Gipswerke KG mit einem anderen Antrag unvereinbar oder betrifft er eine bereits zugewiesene Kapazität der Serviceeinrichtung, so bemüht Knauf Deutsche Gipswerke KG, alle Anträge durch Gespräche und Koordinierung mit den betroffenen Antragstellern bestmöglich abzustimmen.

Jede Änderung von bereits gewährten Zugangsrechten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Antragsstellers.

Knauf Deutsche Gipswerke KG sucht gemeinsam mit dem Antragsteller nach einer tragfähigen Alternative. Der Antragsteller kann auf die gemeinsame Suche einer tragfähigen Alternative verzichten.

Kann der Nutzungskonflikt nicht einvernehmlich gelöst werden, so entscheidet Knauf Deutsche Gipswerke KG gemäß folgender Vorrangkriterien:

1. Konkurrieren Anträge verschiedener Nutzer, so ist die Nutzung der vorrangig, welche auf einer bereits zugewiesenen Zugtrasse der DB Netz AG beruht.
2. Führen die bisher genannten Vorrangkriterien nicht zu einer Entscheidung des Nutzungskonfliktes, so wird der Nutzung den Vorrang gewährt, welche für die Knauf Deutsche Gipswerke KG die höchsten Einnahmen bewirkt.
3. Sind die zu erzielenden Einnahmen der konkurrierenden Nutzung gleich, so wird die Nutzung im Höchstgebotsverfahren in entsprechender Anwendung von § 52 Abs. 8 ERegG vergeben. Es hat dann der Nutzer Vorrang, welcher das höchste Nutzungsentgelt bietet. Das Gebot ist in diesem Fall an die Bundesnetzagentur zu richten.

Ist beabsichtigt, einen Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung der Knauf Deutsche Gipswerke KG ganz oder zum Teil abzulehnen, unterrichtet Knauf Deutsche Gipswerke KG die Bundesnetzagentur über die geplante Ablehnung und die Gründe hierzu unverzüglich.

5. Entgeltgrundsätze

Die Nutzungsentgelte sind in der Regel durch den Antragsteller der Nutzung zu entrichten. Es ist jedoch zulässig, im Infrastrukturnutzungsvertrag einen anderen Zugangsberechtigten als den Antragsteller als Rechnungsempfänger zu vereinbaren, wenn dieser die Kosten der beantragten Infrastrukturnutzung übernimmt.

Eine solche Kostenübernahmeerklärung kann nur als Bestandteil des Infrastrukturnutzungsvertrages bei Vertragsabschluss abgegeben werden.

Die Entgelte werden bei Nutzung der Infrastruktur für die Wagenübergabe zu Knauf oder der Bedienung der Serviceeinrichtung der Gemeinde Südharz pauschal je Zugbedienung auf Basis der zwischen Berga-Kelbra und der Serviceeinrichtung durchgeführten Zugfahrten (Anfahrt und Abfahrt) und bei Nutzung der Infrastruktur für die Umfahrung von auf Gleis 1 der DB Netz AG stehenden Wagengruppen unter Zugrundelegung der unter Nr. 3 a) dieser Nutzungsbedingungen bestimmten Nutzungsart je Lokumfahrung erhoben.

Die Nutzungsentgelte werden in der Entgeltliste für die Serviceeinrichtung der Knauf Deutsche Gipswerke auf der Internetseite der Knauf Deutsche Gipswerke veröffentlicht.

Die Rechnungstellung erfolgt monatlich in dem auf die Nutzung folgenden Monat. Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu entrichten.

Sind zwei oder mehrere monatliche Nutzungsabrechnungen fällig, so wird einem Antrag auf Infrastrukturzugang nur dann entsprochen, wenn der Antragsteller das für die Nutzung anfallende Nutzungsentgelt mit der Annahme des Angebotes einer Infrastrukturnutzung im Voraus bezahlt oder ein selbstschuldnerische Bankbürgschaft mindestens in Höhe der beantragten Nutzungsentgelte beibringt.

6. Leistungsanreize

Für Infrastrukturnutzungen, welche schuldhaft nicht vor Beginn der Infrastrukturnutzung angemeldet wurden, wird eine Nutzungspauschale in dreifacher Höhe fällig.

Die vereinbarten Zeitfenster einer Nutzung sind einzuhalten. Kann ein Zeitfenster nicht eingehalten werden, so hat der Nutzer, welcher das vereinbarte Zeitfenster nicht einhalten kann, Knauf Deutsche Gipswerke KG und andere Infrastrukturnutzer von den Kosten freizustellen, welche diesen durch die Überschreitung des vereinbarten Zeitfensters entstehen.

Die Stornierung nicht in Anspruch genommener Zeitfenster für die Nutzung der Serviceeinrichtung ist jederzeit möglich. Für die Stornierung wird eine Stornogebühr in Höhe von 10 % der stornierten Nutzung erhoben.

Knauf Deutsche Gipswerke KG haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass die zugesagte Infrastrukturkapazität aufgrund des Zustandes der Infrastruktur nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die Haftung für eine Verfügbarkeit der Infrastruktur ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Nichtverfügbarkeit der Infrastruktur auf Umständen beruht, welche Knauf Deutsche Gipswerke KG auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden oder deren Folgen Knauf deutsche Gipswerke KG nicht abwenden konnte. Insbesondere haben die Vertragspartner auch keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Betrieb durch ordnungsgemäß durchgeführte Arbeiten zur Instandhaltung, Erneuerung, Ausbau und Rückbau des Infrastrukturanschlusses unterbrochen wird.

7. Kündigung des Infrastrukturnutzungsvertrages

Knauf Deutsche Gipswerke KG ist zur Kündigung des Infrastrukturnutzungsvertrages berechtigt,

- a) bei einem wiederholten betriebsgefährdenden Verhalten des Nutzers oder seiner Erfüllungsgehilfen, wenn das erstmalige betriebsgefährdende Verhalten durch Knauf Deutsche Gipswerke KG dem Nutzer mitgeteilt wurde,

- b) wenn das für die Zahlung der Infrastrukturnutzung verantwortliche Unternehmen mit mehr als zwei monatlichen Rechnungen in Verzug ist, es sei denn, das Zahlungspflichtige Unternehmen ist nicht das Nutzende EVU und das Nutzende EVU übernimmt die Zahlungsverpflichtungen,
- c) wenn über das Vermögen des Zahlungspflichtigen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, es sei denn, das Zahlungspflichtige Unternehmen ist nicht das Nutzende EVU und das Nutzende EVU übernimmt die Zahlungsverpflichtungen,
- d) wenn die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung des Zahlungspflichtigen angeordnet worden ist, es sei denn, das Zahlungspflichtige Unternehmen ist nicht das Nutzende EVU und das Nutzende EVU übernimmt die Zahlungsverpflichtungen,
- e) bei Nichtnutzung der Serviceeinrichtung im Sinne des § 43 Abs. 4 ERegG.

8. Schadenersatz bei Kündigung

Der Zugangsberechtigte, dem nach Ziffer 7 a), 7 b) oder 7 e) gekündigt wurde, bleibt zum Ersatz des durch die Beendigung des Vertrags entstehenden Schadens verpflichtet.

Er hat insbesondere Knauf Deutsche Gipswerke KG das entgangene Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtung zu zahlen.

9. Betriebssicherheit

a) Betriebsführungsbereiche

Der Betriebsführungsbereich der Knauf Deutsche Gipswerke KG beginnt mit dem Ende der Weiche A 1 der DB Netz AG in Richtung Gleis A 2 der Serviceeinrichtung der Knauf Deutsche Gipswerke KG und dem Ende der Weiche A 5 der Serviceeinrichtung der Knauf Deutsche Gipswerke KG in Richtung Gleis A 1 der DB Netz AG im Bahnhof Rottleberode Süd.

Der Betriebsführungsbereich der öffentlichen Serviceeinrichtung der Gemeinde Südharz beginnt mit dem Ende der Weiche A 20.

b) Ortskenntnis

Die Serviceeinrichtung darf nur durch ortskundige Triebfahrzeugführer befahren werden. Die Vermittlung der Ortskunde kann bei Knauf Deutsche Gipswerke KG unter Nutzung der in Punkt 3 angegebenen E-Mailadressen formlos bestellt werden.

Die Berechnung des Entgeltes erfolgt nach Zeitaufwand in Höhe der in der Entgeltliste festgelegten Stundensätze.

c) Anzuwendende Regelwerke

Die Durchführung von Zug- und Rangierfahrten auf der Serviceeinrichtung der Knauf Deutsche Gipswerke KG erfolgt nach Richtlinie 408 der DB Netz AG.

Auf der Serviceeinrichtung werden ausschließlich Signale nach der Richtlinie 301 der DB Netz AG verwendet.

Es sind die Arbeitsschutzvorschriften BGV 30 und BGV 33 einzuhalten.

d) Durchführung von Zug- und Rangierfahrten

Die Zugfahrten von Berga-Kelbra in die Serviceeinrichtung enden mit Einfahrt des letzten Wagens auf Gleis A 2.

Die Zugfahrten in Richtung Berga-Kelbra beginnen am Ausfahrtsignal auf Gleis A 2 der Serviceeinrichtung der Knauf Deutsche Gipswerke KG.

Alle Rangierfahrten auf den Gleisen A 2, A 7, A 21 bis zur Weiche A 20, dem Verbindungsgleis zwischen den Weichen A 10 und A 12 und dem Ausziegleis von der Weiche A 2 bis zum Prellbock bedürfen der Zustimmung des Fahrdienstleiters Rottleberode Süd.

Alle Güterwagen der Rangierabteilungen im Bereich der Serviceeinrichtung müssen an die durchgehende Druckluftleitung angeschlossen werden. Die Spitze der geschobenen Rangierabteilung ist durch einen Rangierbegleiter zu besetzen.

Die Höchstgeschwindigkeit für Zug- und Rangierfahrten beträgt 25 km/h.

Auf Gleis A 21 beträgt die Höchstgeschwindigkeit 15 km/h.

Der Gleisbogen mit einem Radius von 130 m auf Gleis A 21 darf nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h befahren werden.

Die Maßgebende Neigung beträgt auf Gleis A 2 2,5 ‰, auf Gleis A 7 ‰ und auf Gleis A 21 10 ‰.

e) Bahnübergänge

Folgende Bahnübergänge befinden sich im Bereich der Serviceeinrichtung:

Gleise A 7 und A 21:

Bahnübergang Schwendaer Straße. Der Bahnübergang wird durch Vollschraken gesichert. Die Schranken werden durch den Fahrdienstleiter bedient.

Gleis A 21:

Bahnübergang Hauptstraße. Der Bahnübergang wird durch Vollschraken gesichert. Die Schranken werden durch den Fahrdienstleiter bedient.

f) Notfallmeldestellen

Unfälle und gefährliche Ereignisse im Bereich der Serviceeinrichtung sind unverzüglich dem Fahrdienstleiter Rottleberode Süd und dem Anschlussbahnleiter als Unfallmeldestelle zu melden.

Schienenbrüche sind unverzüglich dem Fahrdienstleiter Rottleberode Süd und zusätzlich dem Anschlussbahnleiter zu melden.

Die Serviceeinrichtung ist mit Gleisfeldbeleuchtung ausgestattet. Die Gleisfeldbeleuchtung auf Gleis A 21 wird mittels Dämmerungsschalter ein- und ausgeschaltet. Die Bedienung der Gleisfeldbeleuchtung in allen anderen Bereichen der Serviceeinrichtung erfolgt durch den Fahrdienstleiter Rottleberode Süd.

10. Instandhaltungsarbeiten, Ersatzmaßnahmen und Witterungsschäden

Knauf Deutsche Gipswerke KG informiert die Unternehmen, welche einen Infrastrukturnutzungsvertrag mit Knauf Deutsche Gipswerke KG geschlossen haben, unverzüglich über geplante Instandhaltungs- und Ersatzmaßnahmen, soweit diese Auswirkungen auf den Betrieb der Serviceeinrichtung Knauf Deutsche Gipswerke KG haben.

Ist während der Durchführung der Instandhaltungs- und Ersatzmaßnahmen eine Infrastrukturnutzung nicht oder eingeschränkt möglich, so informiert Knauf Deutsche Gipswerke die betroffenen Vertragspartner. Die Vertragspartner suchen gemeinsam nach einer Alternative zu der unmöglich gewordenen Infrastrukturdienstleistung. Können sich die Vertragspartner auf keine Alternative einigen, so ist Knauf Deutsche Gipswerke KG zur Stornierung der betroffenen Infrastrukturdienstleistung berechtigt.

Witterungsschäden werden unverzüglich beseitigt.

Die Vertragspartner haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Betrieb durch ordnungsgemäß durchgeführte Arbeiten zur Instandhaltung der Serviceeinrichtung oder durch Knauf nicht zu verantwortende Witterungsschäden unterbrochen wird.

11. Gefahrgut

Die Nutzung der Infrastruktur durch zur Befahrung mit Gefahrgut beladenen Güterwagen oder leerer ungereinigter Güterwagen, die wegen ihrer Vorladung wie mit Gefahrgut beladene Wagen zu behandeln sind, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch Knauf Deutsche Gipswerke KG.

Die Zustimmung wird erteilt, nachdem die Zulässigkeit der Infrastrukturnutzung für die Gefahrgutart der Ladung oder Vorladung des für die Nutzung der Infrastruktur vorgesehenen Güterwagens festgestellt wurde. Ist die Zulässigkeit der Abstellung mit der Erfüllung von Auflagen verbunden, so hat der Infrastrukturnutzer die Erfüllung der Auflagen auf seine Kosten zu veranlassen und gegenüber Knauf Deutsche Gipswerke KG nachzuweisen.

Für die Überprüfung der Zulässigkeit darf Knauf Deutsche Gipswerke KG einen externen Gefahrgutbeauftragten beauftragen.

Die Kosten der Überprüfung der Zulässigkeit übernimmt der Besteller der Infrastrukturdienstleistung.